

Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 26.02.2014 folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufens eines Parkscheinautomatens zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

(2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind:

a) OT Bitterfeld, Innenstadt

- Lindenstraße
- Kornhausplatz

b) OT Bitterfeld, Bereich an der Goitzsche

- Parkplatz Bernsteinsee PA 1
- Busparkplatz PA 2
- Friedersdorfer Straße PA 3
- Villa PA 4
- Sehnsucht PA 5
- Sparkassenallee PA 6

Die Parkflächen unter Buchst. b) sind in der Anlage zu dieser Gebührenordnung eingezeichnet.

(3) Im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei Veranstaltungen zusätzlich gebührenpflichtige Parkplätze einrichten.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen

1. für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Flächen

15 Minuten (siehe § 6)	= gebührenfrei
darüber hinaus	
12 Minuten	= 0,10 Euro
30 Minuten	= 0,25 Euro
1 Stunde	= 0,50 Euro
2 Stunden	= 1,00 Euro

2. für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Flächen

je Stunde	1,00 €/h, maximale Parkdauer: 4 Stunden
je Tag	5,00 €

§ 3 Bewirtschaftungszeit und Parkdauer

(1) Gebühren werden für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Flächen montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

(2) Gebühren werden für die unter § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Flächen montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 20.00 Uhr erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Parkgebühr entsteht und wird mit Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz fällig. Die Gebühren für die Parkplatzbenutzung sind an den eigens dafür aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt.

§ 6 Gebührenbefreiung

Auf den mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit versehenen öffentlichen Wegen und Plätzen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a) sind die ersten 15 Minuten Parkzeit, unabhängig von den in § 2 genannten Gebühren, gebührenfrei und über die Gratistaste zu lösen. Bei Lösung eines Parkscheines wird automatisch die Gratiszeit von 15 Minuten hinzugefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __.__.2014

Wust
Oberbürgermeisterin

SIEGEL